



Stadtzeitung

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt

Einbeziehungssatzung „Hügelheimer Straße“ im Stadtteil Zienken

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 26.06.2006 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungssatzung (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften „Hügelheimer Straße“ im Stadtteil Zienken als Satzung beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften „Hügelheimer Straße“ im Stadtteil Zienken treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung während den üblichen Dienststunden des Bauamtes bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel

der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren, seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), in der zuletzt geänderten Fassung gelten die Einbeziehungssatzung (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und der örtli-

chen Bauvorschriften verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung be-

gründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Neuenburg am Rhein,
11.07.2006
Joachim Schuster
Bürgermeister